

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1953	Ausgegeben zu Wiesbaden am 28. Dezember 1953	Nr. 32
Tag	Inhalt:	Seite
22. 12. 53	(79) Gesetz zur Aufhebung des Hessischen Polizeistrafgesetzes vom 30. Oktober 1855 in der Fassung vom 10. Oktober 1871 (Anlage zum Reg. Bl. Nr. 35 S. 2)	203
22. 12. 53	(80) Gesetz betreffend das Verwaltungsgericht in Frankfurt (Main)	203
22. 12. 53	(81) Gesetz zur Ergänzung der Schulgesetze	204
22. 12. 53	(82) Hessisches Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz (SGG)	204
22. 12. 53	(83) Gesetz über die Kassenärztliche Vereinigung Hessen und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Hessen	206
22. 12. 53	(84) Zweites Gesetz zur Änderung des Richterwahlgesetzes	208
2. 12. 53	(85) Verordnung zur Übertragung von Aufgaben auf die Land- und Forstwirtschaftskammern	208
4. 12. 53	(86) Zweite Verordnung zur Änderung der Ersten Hessischen Verordnung zur Durchführung des Vieh- und Fleischgesetzes	208
20. 12. 53	(87) Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Militärregierungsgesetzes Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz)	209
—	Berichtigung	209

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(79) **Gesetz**
zur Aufhebung des Hessischen Polizeistrafgesetzes vom 30. Oktober 1855 in der Fassung vom 10. Oktober 1871 (Anlage zum Reg. Bl. Nr. 35 S. 2).
Vom 22. Dezember 1953.

Artikel 1

Das Hessische Polizeistrafgesetz vom 30. Oktober 1855 in der Fassung vom 10. Oktober 1871 (Anlage zum Reg. Bl. Nr. 35 S. 2) wird aufgehoben, soweit es nicht bereits außer Kraft getreten ist.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 22. Dezember 1953.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister des Innern
Zinn Zinnkann

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(80) **Gesetz**
betreffend das Verwaltungsgericht in
Frankfurt (Main).
Vom 22. Dezember 1953.

§ 1

Die Errichtung des Verwaltungsgerichts in Frankfurt (Main) und die Neuabgrenzung der Bezirke der Verwaltungsgerichte in Darmstadt und Wiesbaden durch die Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 31. Januar 1952 (GVBl. S. 3) werden mit Wirkung vom 1. April 1952 bestätigt. Dies gilt mit der Maßgabe, daß Artikel 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. März 1947 (GVBl. S. 29) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 31. Januar 1952 durch folgenden Absatz 2 ergänzt wird:

„(2) Verwaltungsakte des Landrats und des Kreis Ausschusses des Main-Taunus-Kreises und des Landkreises Offenbach gelten als in diesen Kreisen erlassen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 22. Dezember 1953.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister des Innern
Zinn Zinnkann

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(81) **Gesetz**
 zur Ergänzung der Schulgesetze.
 Vom 22. Dezember 1953.

Artikel I

Die Landesregierung wird ermächtigt, zur Durchführung des Gesetzes über die Schulpflicht im Lande Hessen (Schulpflichtgesetz) vom 27. Mai 1950 (GVBl. S. 68), des Privatschulgesetzes vom 27. April 1953 (GVBl. S. 57), des Schulkostengesetzes vom 10. Juli 1953 (GVBl. S. 126) und des Schulverwaltungsgesetzes vom 10. Juli 1953 (GVBl. S. 131) Rechtsverordnungen zu erlassen.

Artikel II

(1) Anlage zum Schulkostengesetz vom 10. Juli 1953 (GVBl. S. 126) im Sinne des § 1 Absatz 5 Satz 3 dieses Gesetzes ist das nachstehende Verzeichnis der Fachschulen:

die Städtische Ingenieurschule für Maschinenbau und Elektrotechnik in Darmstadt,
das Polytechnikum (Städtische Ingenieurschule für Bauwesen, Maschinenbau und Elektrotechnik) in Friedberg,
die Städtische Ingenieurschule für Hochbau, Maschinenbau und Elektrotechnik in Gießen,
die Werkkunstschule Künstlerkolonie in Darmstadt,
die Offenbacher Werkkunstschule in Offenbach (Main),
die Werkkunstschule in Wiesbaden,
die Wirtschaftsoberschule in Darmstadt,
die Wirtschaftsoberschule in Frankfurt (Main),
die Wirtschaftsoberschule in Gießen,
die Wirtschaftsoberschule in Kassel,
die Wirtschaftsoberschule in Wiesbaden,
die Städtische Chemotechnische Fachschule in Darmstadt,
die Handwerkerfachschule in Alsfeld,
das Jugendleiterinnen-Seminar in Frankfurt (Main).

(2) Fachschulen, auf welche die Bestimmungen des Schulkostengesetzes Anwendung finden, sind auch Fachschulklassen an hauswirtschaftlichen Berufsfach- und Fachschulen.

Artikel III

Der Artikel I dieses Gesetzes tritt am Tage nach der Verkündung, der Artikel II tritt am 1. April 1954 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 22. Dezember 1953.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister für
Zinn Erziehung und Volksbildung
 Hennig

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(82) **Hessisches Ausführungsgesetz**
 zum Sozialgerichtsgesetz (SGG).
 Vom 22. Dezember 1953.

§ 1

Für das Land Hessen werden ein Landessozialgericht und sieben Sozialgerichte errichtet.

§ 2

Das Hessische Landessozialgericht hat seinen Sitz in Darmstadt.

§ 3

Die Sozialgerichte haben ihren Sitz in

Darmstadt,
Frankfurt (Main),
Fulda,
Gießen,
Kassel,
Marburg und
Wiesbaden.

§ 4

(1) Zum Bezirk des Sozialgerichts Darmstadt gehören die Stadt

Darmstadt

sowie die Landkreise

Bergstraße,
Darmstadt,
Dieburg,
Erbach/Odw. und
Groß-Gerau.

(2) Zum Bezirk des Sozialgerichts Frankfurt (Main) gehören die Städte

Frankfurt (Main)
Hanau,
Offenbach

sowie die Landkreise

Gelnhausen,
Hanau,
Obertaunus und
Offenbach.

(3) Zum Bezirk des Sozialgerichts Fulda gehören die Stadt

Fulda

sowie die Landkreise

Fulda,
Hersfeld,
Hünfeld,
Lauterbach und
Schlüchtern.

(4) Zum Bezirk des Sozialgerichts Gießen gehören die Stadt

Gießen

sowie die Landkreise

Alsfeld,
Büdingen,
Dillkreis,
Friedberg,
Gießen,
Oberlahn und
Wetzlar.

(5) Zum Bezirk des Sozialgerichts Kassel gehören die Stadt

Kassel

sowie die Landkreise

Eschwege,
Fritzlar-Homburg,
Hofgeismar,
Kassel,
Melsungen,
Rotenburg,
Waldeck,
Witzenhausen und
Wolfhagen.

(6) Zum Bezirk des Sozialgerichts Marburg gehören die Stadt

Marburg

sowie die Landkreise

Biedenkopf,
Frankenberg,
Marburg und
Ziegenhain.

(7) Zum Bezirk des Sozialgerichts Wiesbaden gehören die Stadt

Wiesbaden

sowie die Landkreise

Limburg,
Maintaunus,
Rheingau,
Untertaunus und
Usingen.

§ 5

(1) Beim Sozialgericht Gießen wird eine Kammer für Angelegenheiten der Knappschaftsversicherung einschließlich der Unfallversicherung für den Bergbau gebildet. Der Bezirk dieser Kammer erstreckt sich auf das Land Hessen.

(2) Bei den Sozialgerichten Frankfurt (Main) und Kassel wird je eine Kammer für Angelegenheiten des Kassenarztrechts gebildet. Der Bezirk der Kammern für Angelegenheiten des Kassenarztrechts erstreckt sich beim Sozialgericht Frankfurt (Main) auf die Sozialgerichtsbezirke

Darmstadt,
Frankfurt (Main),
Gießen und
Wiesbaden,

beim Sozialgericht Kassel auf die Sozialgerichtsbezirke

Fulda,
Kassel und
Marburg.

§ 6

Die Vorsitzenden der Spruchkammern bei den Oberversicherungsämtern werden mit ihrem Einverständnis unter Anwendung des Richterwahlgesetzes als Berufsrichter zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit übernommen.

§ 7

Der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr bestimmt die Zahl der Landessozialrichter und der Sozialrichter.

§ 8

Der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 22. Dezember 1953.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister für Arbeit
Z i n n Wirtschaft und Verkehr
F i s c h e r

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(83) **G e s e t z**
über die Kassenärztliche Vereinigung Hessen und
die Kassenzahnärztliche Vereinigung Hessen.
Vom 22. Dezember 1953.

Erster Abschnitt

Die Kassenärztliche Vereinigung
Hessen

§ 1

(1) Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Sie hat ihren Sitz in Frankfurt (Main). Sie kann Bezirks- und Kreisstellen errichten.

§ 2

(1) Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen gewährleistet die kassenärztliche Versorgung der gesetzlich gegen Krankheit versicherten Personen und ihrer Angehörigen. Sie regelt die Beziehungen ihrer Mitglieder zu den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung; sie hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) den Abschluß von Verträgen und Vereinbarungen für die Gesamtheit oder Gruppen ihrer Mitglieder;
- b) die Überwachung der durch Gesetz oder Vertrag den Mitgliedern zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten;
- c) die Aufstellung der Grundsätze und der Richtlinien für die Honorarverteilung.

(2) Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen hat das Recht, Verträge und Vereinbarungen mit Knappschaften, Ersatzkassen, Berufsgenossenschaften, Landesversicherungsanstalten, Fürsorgeverbänden und Körperschaften öffentlichen und privaten Rechts, die zur Durchführung ihrer Aufgaben ärztlicher Tätigkeit bedürfen, für die Gesamtheit oder Gruppen ihrer Mitglieder abzuschließen und die Beziehungen ihrer Mitglieder zu diesen Einrichtungen zu regeln.

§ 3

(1) Ordentliche Mitglieder der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen sind die zur Tätigkeit bei den gesetzlichen Krankenkassen zugelassenen Ärzte (Kassenärzte) und für die Dauer ihrer Beteiligung die an der kassenärztlichen Versorgung beteiligten Ärzte.

(2) Außerordentliche Mitglieder sind die in ein Arztregister Hessens eingetragenen Ärzte, die noch nicht zur Tätigkeit bei den Krankenkassen zugelassen sind und ihren ständigen Wohnsitz in Hessen haben.

(3) Bei ordentlichen Mitgliedern endet die Mitgliedschaft mit dem Ende der Zulassung oder der Beteiligung an der kassenärztlichen Versorgung nach den Vorschriften der Zulassungsordnung.

(4) Bei außerordentlichen Mitgliedern endet die Mitgliedschaft mit der rechtskräftigen Streichung aus dem Arztregister oder dem Verzuge aus Hessen.

(5) Die Mitglieder sind der Kassenärztlichen Vereinigung gegenüber verpflichtet, die Kassenärztliche Vereinigung Hessen bei den ihr obliegenden Aufgaben in der ärztlichen Versorgung nach den gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften zu unterstützen.

§ 4

Organe der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen sind:

- a) die Vertreterversammlung (Abgeordnetenversammlung),
- b) der Vorstand.

§ 5

(1) Die Vertreterversammlung beschließt die Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen. Die Satzung muß Bestimmungen enthalten über:

- a) die Aufgaben, die Verfassung, die Verwaltung und Gliederung der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen und ihrer Organe;
- b) die Aufbringung der Mittel sowie die Abnahme der Jahresrechnung, die Festsetzung des Haushaltplanes und die Entlastung des Vorstandes;
- c) die Art und Durchführung der wirtschaftlichen Sicherung nach § 8;
- d) die Art der Bekanntmachungen.

(2) Die Satzung muß eine Wahlordnung enthalten.

(3) Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Zustimmung des Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr.

(4) Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Der Vorstand vertritt die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

§ 7

(1) Erfüllt ein Mitglied die ihm nach Gesetz, Satzung oder Vertrag als Kassenarzt obliegenden Pflichten nicht oder nicht in gehöriger Weise, so kann eine Disziplinarstrafe verhängt werden.

(2) Zuständig für die Verhängung dieser Strafe ist ein Disziplinarausschuß, der bei der Landesstelle der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen gebildet wird. Er besteht aus einem zum Richteramt befähigten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden und zwei weiteren Mit-

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

(84) **Zweites Gesetz**
zur Änderung des Richterwahlgesetzes.
Vom 22. Dezember 1953.

Artikel I

Das Gesetz zur Ausführung der Artikel 127 und 128 der Verfassung (Richterwahlgesetz) vom 13. August 1948 (GVBl. S. 95) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Richterwahlgesetzes vom 18. Oktober 1951 (GVBl. S. 71) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 Absatz 1 wird das Wort „fünf“ durch „sieben“ und das Wort „vier“ durch „sechs“, in § 4 Absatz 2 Satz 1 das Wort „sieben“ durch „neun“ und in Satz 2 das Wort „fünf“ durch „sieben“, in § 14 Absatz 2 Satz 1 das Wort „neun“ durch „dreizehn“ ersetzt.
2. § 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Ständige Mitglieder kraft Amtes sind während der Dauer ihres Amtes die Präsidenten des Oberlandesgerichts, des Verwaltungsgerichtshofes, des Finanzgerichts, des Landessozialgerichts und des Landesarbeitsgerichts, sowie im jährlichen Wechsel nach näherer Bestimmung des Ministers der Justiz ein Vorsitzender des Vorstandes einer Rechtsanwaltskammer des Landes.“
3. § 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Minister der Justiz beruft mit Zustimmung des Richterwahlausschusses den Richter auf Lebenszeit.“
4. Als § 16 a wird folgende Vorschrift eingefügt:
„§ 18 Absatz 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 (BGBl. I S. 1267) bleibt unberührt.“
5. § 20 wird gestrichen.
6. In § 21 wird hinter das Wort „Innern“ ein Komma gesetzt; zwischen diesem und dem Wort „und“ werden die Worte „dem Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr“ eingefügt.

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Präsident des Landessozialgerichts wirkt in dem Richterwahlausschuß von dem Tage an mit, an dem der erste Inhaber dieses Amtes die Urkunde über seine vorläufige Anstellung oder Berufung auf Lebenszeit ausgehändigt erhalten hat.

(3) Die derzeitigen Mitglieder kraft Wahl bleiben im Amt. Zwei weitere Mitglieder werden unter entsprechender Anwendung des § 2 hinzugewählt.

Artikel III

Der Minister der Justiz wird ermächtigt, das Gesetz zur Ausführung der Artikel 127 und 128

(Richterwahlgesetz) in der jeweils geltenden Fassung bekanntzumachen.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 22. Dezember 1953.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident und der Minister der Justiz
Zinn

(85) **Verordnung**
zur Übertragung von Aufgaben auf die
Land- und Forstwirtschaftskammern.
Vom 2. Dezember 1953.

Auf Grund des § 4 Absatz 2 des Land- und Forstwirtschaftskammergesetzes vom 24. Juni 1953 (GVBl. S. 113) wird verordnet:

§ 1

Die Aufgaben der Landwirtschaftsbehörde im Sinne des Landpachtgesetzes vom 25. Juni 1952 (BGBl. I S. 343) und des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen vom 21. Juli 1953 (BGBl. I S. 667) werden den Land- und Forstwirtschaftskammern zur Erfüllung nach Weisung übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Dezember 1953.

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
Bodenbender

(86) **Zweite Verordnung**
zur Änderung der Ersten Hessischen Verordnung
zur Durchführung des Vieh- und Fleischgesetzes.
Vom 4. Dezember 1953.

Auf Grund des § 9 Absatz 1 des Vieh- und Fleischgesetzes vom 25. April 1951 (BGBl. I S. 272) wird nach Anhörung der Gemeindeverwaltungen der Marktorte verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Ersten Hessischen Verordnung zur Durchführung des Vieh- und Fleischgesetzes vom 6. Dezember 1952 (GVBl. S. 167) in der Fassung der Verordnung vom 22. April 1953 (GVBl. S. 55) erhält folgende Fassung:

„§ 1

Agenturzwang

Auf den Schlachtviehgroßmärkten Frankfurt (Main), Darmstadt, Kassel und Wiesbaden darf Schlachtvieh nur durch Viehagenturen (Agenten und landwirtschaftliche Viehverkaufsstellen der Viehverwertungsgenossenschaften) verkauft werden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1954 in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Dezember 1953.

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
Bodenbender

(87) **Achtzehnte Verordnung
zur Durchführung des Militärregierungsgesetzes
Nr. 59 (Rückerstattungsgesetz).
Vom 20. Dezember 1953.**

Auf Grund des Artikels 92 Absatz 2 des Rück-
erstattungsgesetzes wird in Ausführung des Ar-
tikels 92 Absatz 1 dieses Gesetzes verordnet:

§ 1

Das Amt für Vermögenskontrolle und Wieder-
gutmachung Frankfurt (Main) wird mit dem
30. Juni 1954 aufgelöst.

§ 2

In Abänderung des § 2 der 17. Verordnung zur
Durchführung des Militärregierungsgesetzes Nr. 59
(Rückerstattungsgesetz) vom 16. Dezember 1952
(GVBl. S. 170) ist das Landesamt für Vermögens-
kontrolle und Wiedergutmachung in Wiesbaden
vom 1. Juli 1954 ab Wiedergutmachungsbehörde
für den ganzen Bereich des Landes Hessen.

Wiesbaden, den 20. Dezember 1953.

Der Hessische Ministerpräsident
Zinn

Berichtigung.

Betr.: Gesetz über das Schiedsmannswesen im
Land Hessen vom 12. Oktober 1953 (GVBl.
S. 163).

In § 8 Absatz 1 Nr. 2 der Anlage zum Gesetz
muß es statt „vorangegangenen“ richtig heißen
„voraufgegangenen“.

